

# STOFFERS & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI

## Merkblatt für Mandanten

---

### Allgemeines

- Inhalt und Umfang des uns erteilten Mandats ergeben sich aus der erteilten Vollmacht und ggf. den hierzu erteilten Aufträgen. Es ist unabdingbar, uns von allen wesentlichen Gesichtspunkten umfassend zu unterrichten.
- Beachten Sie bitte, dass wir ausschließlich gegen Vergütung für Sie tätig sind. Das bedeutet, dass wir im Einzelfall berechtigt sind, unsere Tätigkeit für Sie einzustellen, sofern angeforderte Honorare nicht beglichen werden. Generell gewähren wir zur Begleichung von Rechnungen eine Frist von 14 Tagen. Nach vorheriger Androhung sind wir für den Fall des Ausbleibens weiter berechtigt, das Mandat sogar fristlos zu kündigen.
- Gebühren, also auch ein vereinbarter Honoraranspruch des Rechtsanwalts, wird bereits mit Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst.
- Gemäß § 9 RVG sind wir berechtigt, für die bereits entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern.
- Wenn wir Sie außergerichtlich vertreten, berechnen wir Ihnen eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder treffen mit Ihnen eine Honorarvereinbarung. Die Höhe der Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich in zivilrechtlichen Angelegenheiten in überwiegenden Fällen nach dem Gegenstandswert bzw. dem Rechtsgebiet. In bestimmten Fällen muss die Gegenseite die angefallenen Anwaltskosten übernehmen. Über Ihr Kostenrisiko informieren wir Sie kostenfrei und unverbindlich, bevor wir für Sie tätig werden.
- Grundsätzlich versuchen wir, eine außergerichtliche Lösung des Problems zu finden. Schließlich geht es um Ihr Geld und Ihre Zeit. Sollte dennoch ein Gerichtsprozess notwendig werden, vertreten wir Sie gern. Wir dürfen bei allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen für Sie auftreten. Die Gebühren hierfür bestimmen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Vor jedem Prozess ist eine Information über die voraussichtlich anfallenden Kosten selbstverständlich. In bestimmten Fällen können die Gebühren der Gegenseite auferlegt werden. Die Kostenauskunft ist kostenlos und unverbindlich.

Für weitergehende Informationen und Erläuterungen dürfen wir auf die Ausführungen auf unserer Website [www.kanzlei-stoffers.de](http://www.kanzlei-stoffers.de) verweisen.

- Die für die Bearbeitung des Mandats benötigten Schreiben und Unterlagen stellen Sie selbst mit den erforderlichen Kopien zur Verfügung. Werden die erforderlichen Kopien durch uns erstellt, fallen hierfür von Ihnen zu erstattende Kosten an. Welche Unterlagen und in welcher Größenordnung auch im weiteren Verlauf der Tätigkeit kopiert und vervielfältigt werden müssen, um Ihre Interessen zu wahren, liegt in unserem Ermessen.
- Zur Erhebung einer Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind wir nur dann **verpflichtet**, wenn wir einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen auch angenommen haben. Melden Sie sich nicht auf eine entsprechende Anfrage unsererseits, so bleiben wir in der Sache untätig. Sie sind hiermit darüber informiert, dass Ihnen in einer derartigen Konstellation Rechtsnachteile entstehen können. Da wir grundsätzlich keine kostenauslösenden Maßnahmen ohne Ihre Zustimmung treffen und insoweit erst nach Ihrer Freigabe weiter für Sie tätig sein können, teilen Sie uns bitte eine längerfristige Abwesenheit frühzeitig mit.
- Mit ausländischen Auftraggebern korrespondieren wir ausschließlich in Deutsch. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind von Ihnen zu erstatten. Auf Seiten unserer Kanzlei besteht keine Haftung für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- Telefonische Auskünfte von unserer Seite sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

# STOFFERS & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI

- Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

## **Besondere Hinweise**

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Kostenerstattungsanspruch in Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz nicht besteht und zwar unabhängig vom Ausgang des Prozesses.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, übernimmt diese oft anfallende Kosten. Wir nehmen gerne vorab Kontakt zu Ihrer Versicherung auf und klären, ob im konkreten Fall die Kosten übernommen werden. Hierfür **können** zusätzliche Kosten entstehen. Für den Fall, dass die Kostenübernahme abgelehnt wird, entscheiden Sie frei, ob Sie uns dennoch mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen möchten.

Soweit Sie uns mit der Einholung der Deckungszusage beauftragen möchten, müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass es sich hierbei um eine eigenständige, separate Kosten auslösende, Tätigkeit handelt, deren Gebühren – wenn sie von uns erhoben werden - auf die des beauftragten Mandates nicht angerechnet werden können und die auch nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

**Sollten Sie unsere anwaltliche Beauftragung in der Hauptsache noch nicht wünschen, solange die Rechtsschutzversicherung noch keine Deckungszusage erteilt hat, so weisen Sie uns bitte ausdrücklich darauf hin.**

Beachten Sie dabei bitte auch, dass für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt (außergerichtliche Vertretung, Mahnverfahren, gerichtlicher Rechtsstreit, Zwangsvollstreckung) in der Regel eine erneute Einholung der Deckungszusage erforderlich ist.

Weiterhin dürfen wir darauf hinweisen, dass auch im Falle einer nachträglichen Rücknahme einer bereits erteilten Deckungszusage durch Ihre Rechtsschutzversicherung Sie verpflichtet bleiben, sämtliche unserer entstandenen Gebühren und Auslagen zu zahlen.

Bei Kostendeckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung bemisst sich der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer hinsichtlich des anwaltlichen Honorars ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Rechtsschutzversicherer. Grundsätzlich sind Sie als unser Mandant aus dem Vertrag mit unserer Kanzlei jedoch verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeiträge erstattet. Bitte beachten Sie insoweit, dass Sie auch für den Fall, dass eine Rechtsschutzversicherung besteht, als unser Auftraggeber für unsere Vergütung eintrittspflichtig sind und bleiben. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars oder sämtliche Auslagenforderungen Dritter zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Erstattet Ihre Rechtsschutzversicherung nur einen Teil der Gebühren und besteht Streit darüber, ob Ihre Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, andere Teile ganz oder teilweise auch zu tragen, so sind Sie gleichwohl verpflichtet, zunächst diesen Teil uns gegenüber auszugleichen, unabhängig davon, ob Sie uns mit der Erhebung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragen oder nicht. Auch wenn Sie rechtsschutzversichert sind und eine Deckungszusage besteht, kann Ihre Rechtsschutzversicherung verschiedene Beträge, wie z.B. eine Selbstbeteiligung oder - im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung - den Mehrwertsteuerbetrag einbehalten.

# STOFFERS & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI

## **Geringes Einkommen**

Bereits bei unserer Beauftragung besteht die Verpflichtung, uns zu informieren, sofern Sie aufgrund einer geringen Einkommens- oder Vermögenslage nicht imstande sind, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Tritt dieser Fall nach Aufnahme unserer Tätigkeit ein, ist ebenfalls eine unverzügliche Information notwendig. Wir prüfen dann, ob Ihnen die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe (PKH) zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, bleiben Sie verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe sind uns die entsprechenden Unterlagen hierzu umgehend zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Hereingabe der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst dazu notwendiger Unterlagen nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem Prozesskostenhilfverfahren bei Beantragung desselben, sind Sie gehalten, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von PKH versagt, bleibt es ebenfalls bei der Verpflichtung, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

**Weiterhin möchten wir Sie höflichst darauf hinweisen, dass Sie sich unter Umständen strafbar machen können, wenn Sie in der Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch machen.**

Auch mit der Bewilligung von PKH bleibt die Verpflichtung bestehen, im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen, § 123 ZPO.

Bereits bewilligte PKH kann aufgehoben werden, § 124 ZPO.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass PKH abhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen an die Staats- oder Landeskasse in monatlichen Raten zurückzuzahlen sein kann, § 120 ZPO, und Sie verpflichtet sind, binnen vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens wiederholt Auskunft über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Staats- oder Landeskasse zu erteilen und jedwede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle der Bewilligung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Verfahren kann nach § 6a Abs. 2 BerHG die Beratungsperson selbst die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn aufgrund der Beratung oder Vertretung in der Beratungshilfesache etwas erlangt wurde, das die wirtschaftliche Situation der Beratungsperson verbessert.

Im Fall der Aufhebung hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, die gesetzliche Vergütung von dem Mandanten zu verlangen.

## **Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 100.000 EUR beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Einzelfall kann bei einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko gegen eine zusätzlich von Ihnen als Mandanten zu übernehmende Versicherungsprämie eine höhere Einzelfallversicherung abgeschlossen werden. Wir möchten Sie bitten, ein entsprechendes Verlangen schriftlich zu stellen.